

Satzung des gemeinnützigen Vereins:

„BLAUES WUNDER e.V. - Verein für Kooperation und Nachhaltigkeit“

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „BLAUES WUNDER e.V.“ und hat seinen Sitz in Blaubeuren. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wesentlicher Bestandteil ist das Protokoll der Gründungsversammlung vom 07.03.2019.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung mit besonderem Schwerpunkt auf Umwelt- und Naturschutz.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, überparteilich und gewaltfrei und verfolgt seinen Zweck u.a. durch gewaltfreie Aktionen, durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, sowie durch Aufklärung und Beratung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Etablierung und Gestaltung eines (interkulturellen) Gemeinschaftsgartens in Kooperation mit Bürgern und Interessierten sowie ortsansässigen Bildungsträgern. Konkret soll dies durch die Entwicklung der Fläche zu einem öffentlichen Permakultur- Gemeinschaftsgarten mit Heil- und Nutzpflanzen als öffentlicher Raum der Begegnung, zur Förderung von Biodiversität sowie zur Natur- und Umweltbildung erreicht werden. Bewahren und Kooperieren sind unsere Leitmotive.
- Unterstützung und Förderung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Der Verein strebt die Schonung der natürlichen Ressourcen und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen an. Durch die Rückführung von Biomasse wird insbesondere das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von Abfällen gefördert (Humusaufbau).
- Aufbau von Kooperationen, die Teilhabe ermöglichen und eine nachhaltige Alternative in regionaler Kreislaufwirtschaft, durch Stärkung regionaler Infra- und Handelsstruktur, vorleben.

In diesem Kontext wirbt der Verein öffentlich, sammelt Spenden und richtet Workshops und öffentliche Veranstaltungen aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Mitglieder können in den Organen des Vereins mitarbeiten und haben Stimmrecht.

(3) Über den schriftlichen Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(4) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die grundsätzlich per Lastschriftinzugsverfahren vom angegebenen Bankkonto eingezogen werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Beiträge sind keine Spenden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt oder dessen Ansehen erheblich schädigt, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden werden soll, hat das Recht, sich zuvor dem Vorstand gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall zur Entscheidung über den Ausschluss berufen. Ist das Vereinsmitglied auch Mitglied des Gesamtvorstands, ist ebenfalls die Mitgliederversammlung für den Vereinsausschluss zuständig.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, 26a (Einkommenssteuergesetz) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch 2 der 3 Vorsitzenden (1. Vorsitzender/ 2. Vorsitzender/ stellv. Vorsitzender) vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zu Rechtsgeschäften in Höhe von mehr als 1.000,00 € die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes notwendig ist.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Die Nominierung dieses Mitglie des muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind den Mitgliedern des Vereins verantwortlich und können durch diese auf einer Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Ein Misstrauensantrag muss vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(6) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen oder zu delegieren. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetze, diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.

(7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und können auch im Umlaufverfahren erfolgen. Sie sind zu protokollieren.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - mindestens einmal jährlich
 - wenn es der Vorstand beschließt
 - wenn die Einberufung von 40 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Post oder elektronische Adresse verschickt wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit dies nicht durch eine Beitragsordnung erfolgt
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann alternativ eine andere Person mit der Sitzungsleitung beauftragen. Falls der Vorstand keine Sitzungsleitung bestimmt hat oder sich nicht per Mehrheitsentscheid über die Sitzungsleitung einigen konnte, wählt die Versammlung ein Mitglied zur Leitung der Versammlung aus ihrer Mitte.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der Mitglieder daran teilnehmen. Die Teilnahme kann auch durch Videokonferenz, Skype oder ähnliche technische Möglichkeiten erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Teilnahme durch Videokonferenz, Skype oder ähnliche technische Möglichkeiten gilt als persönliche Teilnahme.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
- (10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl oder Abstimmung ist stattzugeben.
- (11) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dafür bestimmten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Natur- und Umweltschutz zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird zur ersten Versammlung am 07.03.2019 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Blaubeuren, 07.03.2019